



Einzelne Reichsgesetze und Schlüsse, auch ganze Sammlungen derselbigen, (wann keine jemanden ertheilte exclusive Druckfreyheit in dem Wege stehet) drucken lassen zu dürfen, hat heut zu Tag den geringsten Anstand nicht; 1. weil kein Verbott in dem Wege stehet: was aber nicht verboten ist, das ist erlaubt; 2. vermöge ruhigen Reichsherkommens.

Dann so werden, was die einzelne Reichsgutachten, und die darauf erfolgende Kaiserliche Ratifications = Commissionsdecrete betrifft, selbige, alsogleich nach deren Erricht: oder Erlangung, bey dem Reichsconvent selbst allemal dem Druck übergeben und öffentlich verkauft; auch darauf in denen öffentlichen Zeitungen, Sammlungen derer Staatschriften, u. s. w. nachgedruckt, ohne daß es jemanden übel genommen würde.

Indessen haben sich dennoch auch schon Fälle ereignet, da über einen dergleichen Druck eine Unzufriedenheit bezeuget worden ist. 3. E.

Als währenden Reichstags zu Regensburg A. 1653 gleich nach der Wahl des Röm. Königs Ferdinands IV. dessen Wahlcapitulation ge-

ge-